

## Nachbarschaftslärm im Innenraum – Ursachen, gesundheitliche Folgen, Vermeidung und Sanktionen

Prof. Dr. med. Klaus Fiedler

Lärm ist als subjektive Erlebnis-kategorie unerwünschter (z.B. störender oder belästigender), objektiv auch gesundheitsschädlicher Schall. Schall ermöglicht uns das Hören, der Begriff Lärm sagt nur etwas darüber aus, wie wir den Schall empfinden.

Lärmbelastung aus der Nachbarschaft tritt in fast allen Wohngebieten auf. Es gibt keinen Anspruch auf absolute Ruhe in der Wohnung. Man kann nicht – auch nicht in einer Hausordnung – verlangen, dass die Nachbarn „jedes

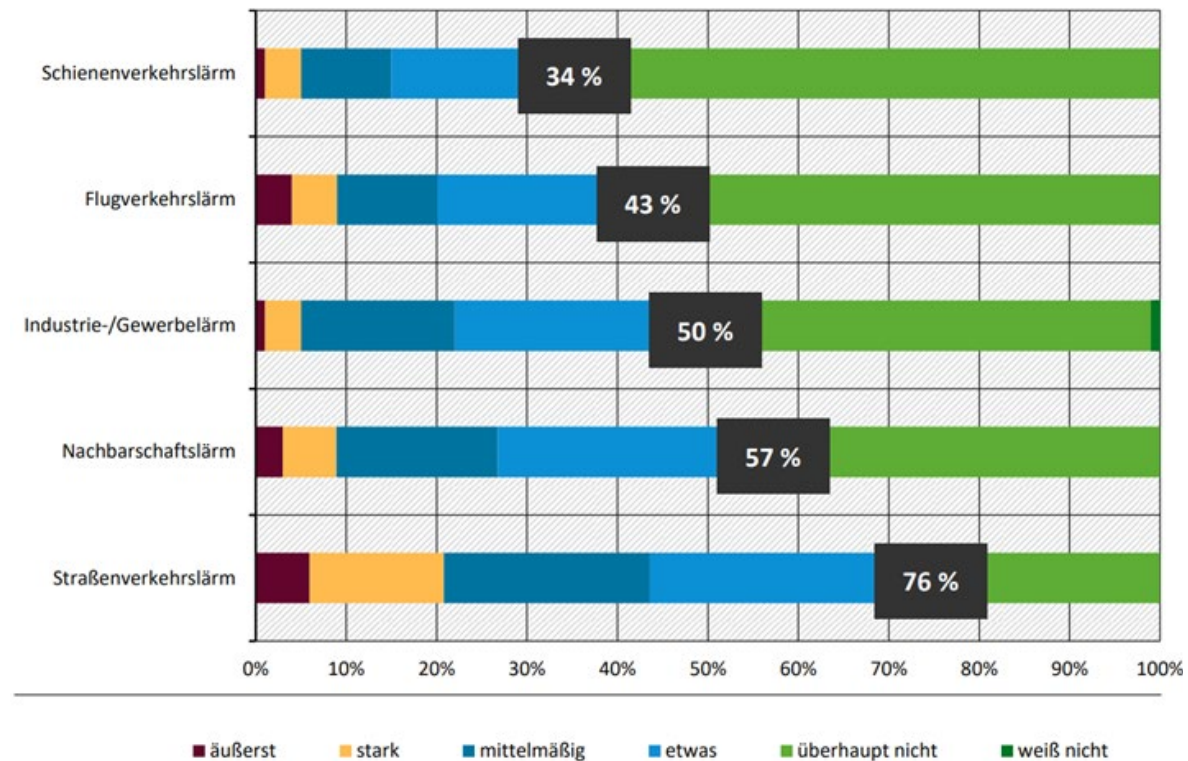
störende Geräusch“ vermeiden. Viele Alltagstätigkeiten in einer Wohnung sind mit Geräuschentwicklung verbunden. Übliche Geräusche des Alltags die in Nachbarwohnungen dringen, sind rechtlich als sozial adäquat anerkannt.

Rund 57 % der Bevölkerung Deutschlands fühlten sich im Jahr 2020 in ihrem Wohnumfeld durch Geräusche der Nachbarn beeinträchtigt (Abb. 1).

### Rechtsvorschriften

Nach § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkung (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) zu schützen. Nach § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) ist unzulässiger Lärm wie folgt definiert:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den



Frage: Wenn Sie einmal an die letzten 12 Monate hier bei Ihnen denken, wie stark haben Sie sich persönlich durch den Lärm von folgenden Dingen gestört oder belästigt gefühlt? (Angaben in Prozent, Abweichungen von 100 Prozent rundungsbedingt)

Quelle: Umweltbundesamt 2020

Abb. 1: Lärmbelästigung der Bevölkerung (Umweltbundesamt 2020) <https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/laermwirkung/laermbelaestigung>

Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

Zur Vermeidung von Geräuschbelästigungen ist es wichtig, die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten. Hierzu gibt es verschiedene Ländergesetze, aber auch Vorschriften von Stadt- und Gemeindeverwaltungen die jedoch nicht einheitlich sind.

Grob orientierend kann man folgende Zeiten nennen:

- An Sonntagen und Feiertagen: Gantztägige Ruhe
- Mittagsruhe: 13 Uhr bis 15 Uhr
- Nachtruhe: 22 Uhr bis 6 Uhr

Faktoren, welche die Lärmeinwirkung auf Nachbarn beeinflussen

- Lautstärke der Ruhestörung
- Art der Ruhestörung (z.B. Musik, Streit, Trittschall)
- Informationsgehalt der Ruhestörung (diffuse Geräusche stören oft weniger, als wenn ich gezwungen bin, für mich verständliche Worte mitzuhören)
- Zeitpunkt der Ruhestörung:

> wenn man z.B. wissenschaftlich arbeiten oder lernen will, ist die Schallempfindlichkeit deutlich höher, als bei anderen Tätigkeiten in der Wohnung die keine hohe Konzentration erfordern.

> Wenn eine Person ein Ruhebedürfnis hat, bzw. schlafen will, reagiert sie besonders intolerant auf einen Geräuscheinfluss.

- Individuelle Empfindlichkeit und Gesundheitszustand des Beeinflussten: Manche Personen sind besonders lärmempfindlich, bei manchen Krankheiten besteht eine besondere Schallüberempfindlichkeit
- Dauer der Ruhestörung
- Bauliche Beschaffenheit und Baujahr der Wohnung (es gelten die baulichen Schallschutzbestimmungen zum Jahr der Errichtung der Wohnung)
- Hausordnung (unterschiedliche lokale Regelungen)
- Verursacher

Es sind eine Vielzahl von Lärmquellen in der Nachbarschaft sind zu unterscheiden. So ist z.B. das Spielen und Trampeln von Kindern von Nachbarn hinzunehmen, soweit es nicht über das normale Maß hinausgeht! „Kinderlärm ist Zukunftsmusik.“

Neben lautem Rufen und Benutzen lautstarken Spielzeugs ist hier insbesondere die Trittschall-Übertragung durch Laufen in der Wohnung mit hartem Schuhwerk zu nennen. Baby- und Kleinkin-

dergeschrei gelten rechtlich auch nachts nicht als Lärmbelästigung. Auch Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung nach § 22 Abs. 1a BImSchG.

Weitere Quellen sind u.a. lautstarke Musik, Türeenschlagen, Trittschall, Heimwerkertätigkeiten, lautes Streiten, laute Partys, Hunde, Haushaltsgeräte, schallintensive Gartengeräte, Lärmbelästigung durch Gebäudetechnische Einrichtungen, Lärmbelästigung aus der Nachbarschaft außerhalb von Wohnungen, Verkehrslärm oder Fluglärm

### Wie definiert man Zimmerlautstärke?

Bei jeder Schallerzeugung in den Wohnungen sollte die „Zimmerlautstärke“ nicht überschritten werden. Diese Schallintensität ist aber nicht vom Gesetzgeber definiert. Es ist eine variable Größe welche sich nach der Art der Schallausbreitung im Gebäude und dessen Isolationszustand richtet. Bei Einhalten der Zimmerlautstärke soll man Geräusche aus der Nachbarwohnung möglichst nicht hören können, unterschwellige Geräusche dürfen aber schon wahrgenommen werden. In der gängigen Rechtsprechung heißt es, dass Mieter bei dem vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache nicht durch laute Geräusche der

Nachbarn beeinträchtigt werden. Nach einem Urteil des Landgerichts Kleve (Az. 6 S 70/90) dürfen Geräusche aus der Nachbarwohnung tagsüber nicht lauter als 40 dB und nachts nicht lauter, als 30 dB hörbar sein.

### Moderierende Faktoren

Schallimmission von Menschen oder Tieren werden durchaus unterschiedlich wahrgenommen. Hierzu gibt es ein interessantes Zitat des Schriftstellers Jean Paul: „Ich ärgerte mich über den Menschenlärm unter mir und konnte nicht eher schlafen, als bis ich wusste, es waren Pferde.“

Auch das persönliche Verhältnis zum Lärmverursacher in der Nachbarschaft kann entscheidend die Reaktion auf den Schall beeinflussen. Handelt es sich um einen guten Bekannten, wird man den Lärm viel eher ertragen, als wenn er von einem Nachbarn verursacht wird, den man nicht leiden kann!

### Messung des Schalldruckpegels

Der Schalldruckpegel (Schallpegel) ist das Maß für die Stärke eines Schallereignisses und wird in Dezibel (dB) gemessen.

Die dB-Skala ist wegen der großen Spanne des menschlichen Hörvermögens (6 Zehnerpotenzen vom kleinsten zum größten hörbaren Schalldruck) logarithmisch aufgebaut (0 dB = Hörschwelle, 120-130 dB = Schmerzschwelle).

Geräusch ist ein Schallereignis, welches sich aus mehreren Frequenzen zusammensetzt. Der so bewertete Schallpegel wird in dB(A) angegeben.

Eine Frequenzbewertung ist bei der Schalldruckpegelmessung erforderlich, um der unterschiedlichen Empfindlichkeit des menschlichen Ohres Rechnung zu tragen. So werden tiefe und sehr hohe Töne bei gleichen Schalldruckpegeln als weniger laut empfunden als Töne mittlerer Frequenz.

Durch die A-Bewertung (Dezibel A oder dB [A]) wird dieser unterschiedlichen Empfindlichkeit des menschlichen Ohres Rechnung getragen.

Die physikalischen Messungen erfassen hierbei zunächst nur die Schallpegel in dB, „bewerten“ diese aber, indem mit dem A-Filter die höheren und tieferen Frequenzen entsprechend herausgefiltert werden.

Der äquivalente Dauerschallpegel  $L_{eq}$  oder Mittelungspegel  $L_m$  ist der zeitliche energetische Mittelwert eines Pegelverlaufes und

dient zur Kennzeichnung der Belastung durch Geräusche mit zeitlich veränderlichen Schallpegeln (z.B. bei der Beurteilung des Straßenverkehrs mit unterschiedlich geräuschintensiven Fahrzeugen).

Im Alltag gibt es eine Vielzahl von Schallemissionen,

- welche vom Blätterrauschen (10-20 dB [A]) und

- Ticken eines Weckers (30 dB [A])

- bis zur Musik in Rockkonzerten (110 dB [A]) reichen

Da die Dezibel-Skala logarithmisch aufgebaut ist, entspricht eine Erhöhung des Schalldruckpegels um 10 dB einer Verzehnfachung der Schallenergie bzw. einer Verzehnfachung der Anzahl gleicher Emittenten.

Addiert man die Schallpegel zweier gleicher Schallquellen, so ergeben z.B. 50 dB + 50 dB nicht 100 dB, sondern 53 dB.

Akustische Messinstrumente können nicht zwischen erwünschtem und störendem Schall unterscheiden.

Trotzdem dient die Messung des Schallpegels in Dezibel (dB) als wichtigster Bewertungsmaßstab für die Beurteilung des Lärms.

### Gesundheitliche Folgen von Lärmbeeinflussung

Lärm ist der zweitwichtigste Risikofaktor für Gesundheitsstörungen und Erkrankungen auf dem Gebiet der Wohnmedizin (Abb. 2). Die wichtigsten Lärmwirkungen sind: aurale Wirkungen (Gehörschäden), Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Beeinträchtigung des Nachtschlafes und psychisch relevante Störungen in starker Abhängigkeit von den subjektiv empfundenen Störungen durch Lärm.

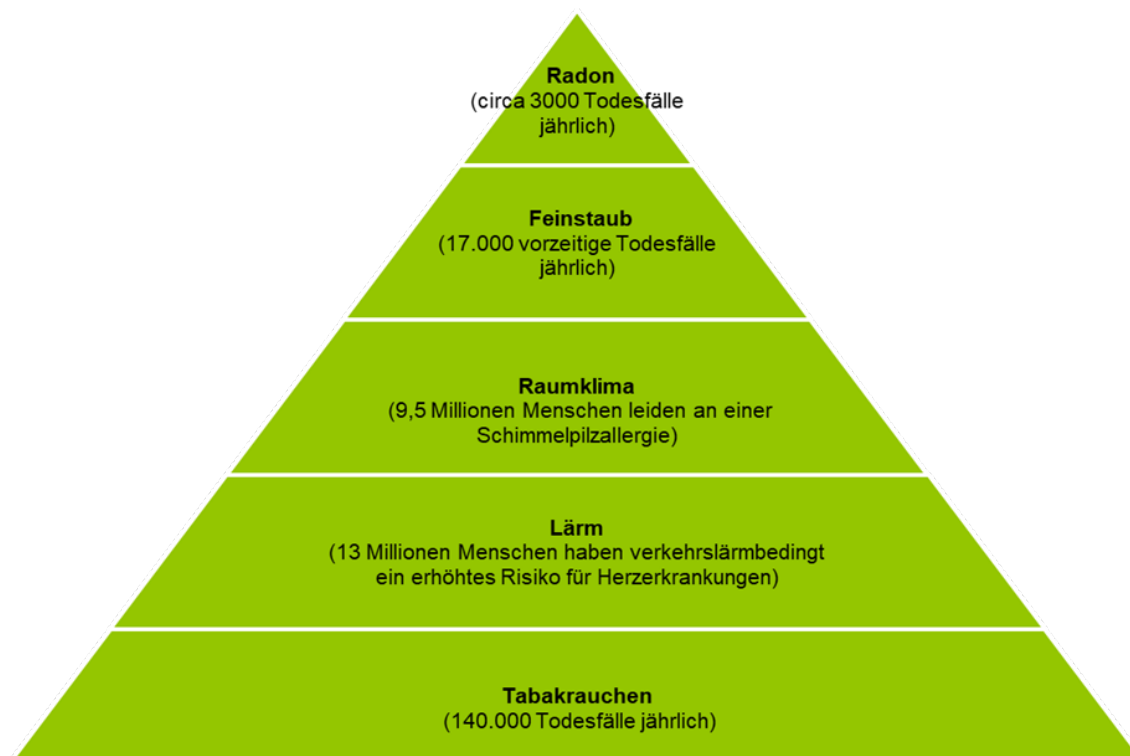


Abb. 2: Die fünf wichtigsten wohnmedizinischen Einflussfaktoren auf die Gesundheit in Deutschland

Akute Verletzungsgefahr im Ohr besteht bei Schalldruckpegeln oberhalb 120 dB(A). Hier liegt auch die Grenze der Schmerzempfindung. Bei chronischer Schallbelastung mit Mittelungspegeln über 80 dB(A), bezogen auf 40 Stunden pro Woche, besteht ein Risiko für Gehörschäden (Arbeitslärm). Laute Musik erreicht Schallbelastungen wie am Arbeitsplatz und stellt die am meisten verbreitete aural gefährdende Schallbelastung, insbesondere bei Jugendlichen dar. Ab 30-40 dB(A) ist bei nächtlicher Dauerbelastung mit ersten Gesundheitsbeeinträchtigungen zu rechnen.

Gehörschäden werden durch Dauerschall oder kurzzeitige hohe Schallspitzen ausgelöst. Gehörschäden und deren Folgen bei hohen Dauerbelastungen umfassen beidseitigen Hörverlust

im empfindlichen Hörfrequenzbereich zwischen 3000-6000 Hz, reduziertes Frequenzunterscheidungsvermögen, gestörtes Lautheitsempfinden, eingeschränktes Sprachverstehen, eingeschränktes Richtungshören, vorübergehende oder dauerhafte Ohrgeräusche (Tinnitus); akutes Ohrenpfeifen nach hoher Schallbelastung sowie Ohrenschmerzen sind Anzeichen einer Innenohrüberlastung.

Tragbare Abspielgeräte mit Ohrhörern können ohne Begrenzungsvorrichtung Musikschaallpegel von bis zu 110 dB(A) erzeugen. Langfristiges wiederholtes Hören von lauter Musik kann eine schleichende Innenohrschädigung verursachen, wobei erst nach mehreren Jahren bleibende Hörschwellenverschiebungen nachweisbar sind. Beim Musikhören mit Kopfhörern ist die Hörfähigkeit deutlich höher als

bei Lautsprecherbeschallung. Das Gehörschadenrisiko eines Diskothekenbesuchs von 4 h entspricht etwa dem Risiko am Arbeitsplatz bei einem Pegel von 90 dB(A) über eine 40-Stunden-Woche. Es wird geschätzt, dass 1020 % der Jugendlichen in Deutschland nach 10 Jahren einen nachweisbaren Hörverlust aufweisen.

Von Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Straßenlärm ist bekannt, dass Dauerschallpegel über 50 dB (A) das Risiko einer Hypertonie um 20 % erhöhen. Ab einer Straßenverkehrslärmbelastung von >60 dB (A) wurde bei Männern eine Zunahme von Herzinfarkten festgestellt.

Als Erklärung für die Lärmwirkungen auf das Herz-Kreislauf-System wird das Lärm-Stress-Modell herangezogen, wonach langfristige Umweltlärmbelas-



tungen chronische Stresshormon-Regulationsstörungen und die Erhöhung endogener Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Erkrankungen bewirken. Eine besondere Rolle spielt hierbei die erhöhte Cortisol-ausschüttung.

Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt.

Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Dauerstress beeinträchtigt das Immunsystem und den Stoffwechsel.

Dies würde erklären, warum chronische Lärmbelastung möglicherweise auch mit anderen Erkrankungen wie Tumorerkrankungen (Leukämie, Brustkrebs) in Zusammenhang stehen könnten.

Als Folge der Schlafstörungen können nach dem Erwachen folgende Beeinträchtigungen als Sekundärreaktionen auftreten:

- der physischen und psychischen Verfassung
- des Wohlbefindens
- der Leistung
- der Konzentration.

Die Störung des Schlafes durch Lärm setzt bei geringeren Pegeln ein, als lärmbedingte Reaktionen im wachen Zustand.

Belästigender Lärm, erhöht auch das Erkrankungsrisiko hinsicht-

lich Asthma, Bronchitis, Depressionen und Migräne sowie auch von Magen-Darm Erkrankungen. Ab nächtlicher Dauerbelastung von 40-50 dB(A) kommt es zu primär vegetativen Wirkungen mit Verstärkung der peripheren Vasokonstriktion, d. h. von Engerstellung der Arterien mit einer Steigerung von Herz- und Atemfrequenz, einer Verlangsamung der Peristaltik des Magen-Darm-Kanals und einem erhöhten Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen (Hypertonie, Herzinfarkt). Aber auch einzelne Schallereignisse in der Nacht oberhalb der Weckschwelle können zu erheblichen gesundheitlichen Problemen führen, wenn die Betroffenen danach nur schwer wieder einschlafen und damit Schlafdefizite mit deren Einflüssen auf das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit haben.

#### **Was kann ich tun, wenn ich in meiner Wohnung durch Nachbarschaftslärm belästigt werden?**

- Der 1. Schritt sollte, wenn immer möglich, ein Gespräch mit dem Lärmverursacher sein.
- Der 2. Schritt wäre ein Kontakt mit dem Vermieter oder der Hausverwaltung.
- Der 3. Schritt ist das Ansprechen der Ordnungsbehörde.
- Als 4. und letzter Schritt wäre auch das Einschalten eines Gerichtes möglich.

#### **Wie beweise ich eine Lärmbelästigung bei gerichtlicher Auseinandersetzung?**

Nicht nur bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist das Vorlegen eines eigenen Lärmprotokolls zweckmäßig. Hierzu erfolgt die Aufzeichnung über einen Zeitraum von ca. 2 Wochen von: Datum, Uhrzeit, Dauer, Art und Intensität der störenden Geräusche.

#### **Maßnahmen des Vermieters um eine vertragsgemäße Nutzung der Mietsache zu gewährleisten:**

- Gespräch mit dem Lärmverursacher suchen und auf Hausordnung hinweisen!
- Wenn kein Erfolg, schriftliche Abmahnung aussprechen
- Mieter bitten einen Lärmprotokoll anzufertigen
- Außerordentliche fristlose Kündigung des Lärmverursachers (Paragraf 569 BGB)
- eventuell Einleitung eines Gerichtsverfahrens.

#### **Maßnahmen des Mieters um die Mietsache vertragsgemäß nutzen zu können:**

- Ansprechen des Lärmverursachers
- wenn ohne Erfolg Information des Vermieters

- wenn ohne Erfolg Mietminderung

### Gerichtsurteile im Zusammenhang mit Lärmbelästigung

*Trompetenspiel in einem Reihenhaus:*

Urteil des BGH vom 26.10.2018 (Az. V ZR 143/17): Der Bundesgerichtshof hatte über einen Rechtsstreit zu entscheiden, in dem die klagenden Bewohner eines Reihenhauses erreichen wollten, dass sie durch das Trompetenspiel aus dem benachbarten Reihnhaus nicht mehr belästigt werden. Hierzu stellte der BGH folgende Grundsätze auf:



Abb. 3: Alle Blechbläser müssen mehr oder weniger oft und lange üben, ehe sie auf einer Bühne stehen können (Quelle: S. Kachel)

„Das häusliche Musizieren einschließlich des dazugehörigen

Übens gehört zu den sozialadäquaten und üblichen Formen der Freizeitbeschäftigung und ist aus der maßgeblichen Sicht eines verständigen Durchschnittsmenschen in gewissen Grenzen hinzunehmen, weil es einen wesentlichen Teil des Lebensinhalts bilden und von erheblicher Bedeutung für die Lebensfreude und das Gefühlsleben sein kann; es gehört – wie viele andere übliche Freizeitbeschäftigungen – zu der grundrechtlich geschützten freien Entfaltung der Persönlichkeit. Andererseits soll auch dem Nachbarn die eigene Wohnung die Möglichkeit zur ungestörten Entspannung und Erholung und zu häuslicher Arbeit eröffnen. Ein Ausgleich der widerstreitenden nachbarlichen Interessen kann im Ergebnis nur durch eine ausgewogene zeitliche Begrenzung des Musizierens herbeigeführt werden. Dabei hat ein Berufsmusiker, der sein Instrument im häuslichen Bereich spielt, nicht mehr, aber auch nicht weniger Rechte als ein Hobbymusiker und umgekehrt. Wie die zeitliche Regelung im Einzelnen auszusehen hat, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere dem Ausmaß der Geräuscheinwirkung, der Art des Musizierens und den örtlichen Gegebenheiten; eine Beschränkung auf zwei bis drei Stunden an Werktagen und ein bis zwei Stunden an Sonn- und Feiertagen, jeweils unter Einhaltung der üblichen Ruhezeiten in der Mittags- und Nachtzeit, kann hierbei als grober Richtwert dienen.“

#### Klavier

Auch wenn das Klavierspielen

außerhalb der Ruhezeiten grundsätzlich zulässig ist, gibt es verschiedene unterschiedliche Urteile zu dessen zeitlicher Begrenzung:

- Unfreiwilligen Mithörern sind auch außerhalb der Ruhezeiten Erholungspausen einzuräumen (LG Frankfurt, Urteil vom 12.10.1989 – 2/25 O 359/89)
- 3 Stunden Klavierspielen täglich sind erlaubt (LG Frankfurt, Urteil vom 12.10.1989 – 2/25 O 359/89)
- 2 Stunden Klavierspielen sind täglich erlaubt (LG Berlin, Urteil vom 16.11.2001 – 64 S 492/00)
- 90 Minuten täglich sind erlaubt (AG Frankfurt, Urteil vom 22.05.1996 – 33 C 1437/96)

#### Partylärm

Oft wird fälschlich gemeint, es bestünde ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Anzahl von Feiern mit nächtlicher Ruhestörung pro Jahr. Das Rücksichtsgebot gegenüber den Nachbarn besteht jedoch ganzjährig. Möglicherweise wird hier eine Verbindung mit einem sehr alten Urteil des Amtsgerichts Bremen hergestellt, nach dem Nachbarn ein bis zwei Feiern pro Jahr akzeptieren müssten, selbst wenn sie bis nach Mitternacht dauern (AG Bremen, Urteil vom 06.06.1957 – 15 C 2658/57).

Hier ist zu empfehlen, dass man die Nachbarn über die beabsichtigte Feier informiert, ab 22:00 Uhr die Musik deutlich herunterregelt und zu laute Feiern zur Ruhe anhält.

## **Beweisanforderungen zur Begründung einer Mietminderung wegen Lärms**

Urteil des BGH vom 21.02.2017 (Az. VIII ZR 1/16): An den prozessualen Antrag eines Mieters, den Mietzins wegen erheblicher Lärmbelästigung in einem Mehrfamilienhaus zu mindern, dürfen keine überhöhten Ansprüche gestellt werden: „Der Mieter genügt seiner Beweislast schon mit der Darlegung eines konkreten Sachmangels, der die Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch beeinträchtigt. Das Maß der Gebrauchsbeeinträchtigung braucht er hingegen nicht vorzutragen.“ Wenn ein Mieter in einem hellhörigen Mehrfamilienhaus eine längere, unzumutbare Lärmbelästigung beanstandet (z.B. laute Klopferäusche, festes Getrappel, Möbelrücken) und es sich herausstellt, dass der Lärm nicht aus der vom Vermieter vermuteten Wohnung stammt, muss das Gericht von sich aus den Sachverhalt, z.B. durch die Einvernahme von Zeugen, aufklären.

In einem zweiten Grundsatzurteil zu dieser Frage stellte das BGH in am 22.08.2017 (Az. VIII ZR 226/16) ergänzend klar, dass es bei wiederkehrenden Beeinträchtigungen durch Lärm nicht der Vorlage eines detaillierten Lärmprotokolls zur Klageerhebung bedarf. Hierzu genüge vielmehr grundsätzlich eine Beschreibung, aus der sich ergibt, um welche Art von Beeinträchtigungen es sich handelt, zu welchen Tageszeiten sie auftreten und über welche Zeitdauer und Frequenzen sie ungefähr auftreten.

Fazit: der Mieter muss nur die Lärmbelästigung in seiner Wohnung, nicht aber deren Ursachen ausreichend beschreiben.

Ein Anspruch auf Mietminderung besteht bei einer nicht unwesentlichen Beeinträchtigung der Nutzbarkeit einer Wohnung durch Lärm unabhängig davon, ob der Vermieter den Mangel zu vertreten hat, urteilte das BGH bereits am 29.02.2012 (Az. VIII ZR 155/11)

### **Zusammenfassung**

Lärm ist ein Risikofaktor für verschiedenartigste Erkrankungen. Je höher die Schallpegel sind und je länger die Einwirkung andauert umso intensiver ist die negative Wirkung.

Wenn auch der Straßenverkehrslärm die größte gesundheitliche Relevanz hat, so kann auch der Nachbarschaftslärm über negative Wirkungen auf das vegetative Nervensystem Gesundheitsstörungen und Erkrankungen hervorrufen

Eines Tages wird der Mensch den Lärm ebenso unerbittlich bekämpfen müssen, wie die Cholera und die Pest, hatte schon der deutsche Bakteriologe und Nobelpreisträger für Medizin Robert Koch erkannt.

Moderierende Faktoren wie z.B. die Einstellung zur Lärmquelle oder eine Belastungskompensation beeinflussen insb. im niedrigen bis mittleren Lärmbereich die

subjektive Lästigkeit des Lärms erheblich.

Gleich hohe oder gleich niedrige Schallquellen können von zwei verschiedenen Personen je nach augenblicklicher Befindlichkeit und Einstellung zur Lärmquelle einmal als angenehm und einmal als unangenehm empfunden werden.

Auch der Lärm den man selbst macht, stört nicht! Der Lärm, der für eine Person stimulierend wirkt (Disco, Motorrad) ist für ihn gefühlt angenehm, selbst wenn er objektiv für das Gehörorgan schädigend wirkt. Nachbarschaftslärm lässt sich durch Rücksichtnahme erheblich reduzieren.

Versuchen wir bei Lärmbeeinflussung die sich nicht vermeiden lässt – vorausgesetzt es ist keine gehörsschädigende Grenze überschritten – die subjektive Einstellung zu verändern, kann das der Gesundheit durchaus förderlich sein! Die objektive Höhe des Schallpegels sagt in den unteren Intensitätsbereichen wenig über die belästigende Wirkung aus.

Himmlische Ruhe und tödliches Schweigen haben die gleiche Dezibelzahl.

„Mensch: ein Lebewesen, das klopft, schlechte Musik macht und seinen Hund bellen lässt. Manchmal gibt er auch Ruhe, aber dann ist er tot.“

*Kurt Tucholsky*